

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Häffner GmbH & Co. KG – Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb des 2. Bauabschnittes sowie Änderungen innerhalb des 1. Bauabschnittes der Häffner GmbH & Co. KG, Flurstücke Nummer 6200/2 und 6200/16 auf der Gemarkung Marbach, Am alten Kraftwerk 9, 71672 Marbach am Neckar

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1. Vorhaben

Die Häffner GmbH & Co. KG betreibt am Standort Am Alten Kraftwerk 9 in 71672 Marbach am Neckar innerhalb des Energie- und Technologieparks Marbach am Neckar auf dem Flurstücken 6200/2 und 6200/16 eine Chemikalien-Distributionsanlage, deren Errichtung und Betrieb am 28.03.2013 durch das Regierungspräsidium Stuttgart immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde. Die Chemikalien-Distributionsanlage besteht u.a. aus einem automatischen Hochregallager, verschiedenen Betriebsräumen, einem Kommissionierbereich sowie Verwaltungs- und Sozialbereichen und bildet damit den sogenannten 1. Bauabschnitt. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 28.03.2013 wurde die Lagerung von Stoffen mit vorwiegend giftigen (maximal 849 Tonnen), sehr giftigen (maximal 80 Tonnen), umweltgefährdenden (maximal 1.125 Tonnen), leichtentzündlichen (maximal 1 Tonne) und brandfördernden (maximal 1.508 Tonnen) Eigenschaften zugelassen. Die maximale Lagermenge im Hochregallager beträgt 7.900 Tonnen.

Im Raum E0.106 und E0.006 wird außerdem eine Anlage zur Gewinnung von Jod und Jodverbindungen aus Abfällen und sekundären Rohstoffen, zur Rückgewinnung von Wertstoffen aus Abfällen sowie zur Herstellung von Gemischen (sog. Jodgewinnungsanlage) durch die REC53 GmbH betrieben. Die Häffner GmbH & Co. KG und die REC53 GmbH treten am Standort in Marbach nach Außen einheitlich auf und wurden daher seit jeher als ein Betreiber betrachtet (*Schulte/Michalk* in BeckOK UmweltR § 3 Rn. 88). Die zur Aufbereitung in der Jodgewinnungsanlage vorgesehenen

Abfälle und sekundären Rohstoffe werden über das Hochregallager der Chemikalien-Distributionsanlage bezogen. Daher wurde für die Lagerung von mehr als 50 Tonnen gefährlicher Abfälle und für die Lagerung von mehr als 100 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle im Hochregallager am 15.03.2015 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Betrieb der Chemikalien-Distributionsanlage mit Hochregallager beantragt. Ferner sollte auch die Lagerung von handelsüblichen festen und flüssigen organischen Stoffen unter Beibehaltung der Gesamtlagerkapazität des Hochregallagers von insgesamt 7.900 t, zugelassen werden. Die Errichtung und der Betrieb der Jodgewinnungsanlage sowie die Änderung der Chemikalien-Distributionsanlage wurde durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 30.07.2015 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

In den folgenden Jahren zeigte die Häffner GmbH & Co. KG bzw. die REC53 GmbH einige geringfügige Änderungen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG beim Regierungspräsidium Stuttgart an. Diese und weitere Änderungen, wie z. B. die Erhöhung der Abwassermenge, die nachträgliche Genehmigung des Behälters B13, Änderungen in diversen Prozessen sowie die Lagerung von Hydrazinhydrat außerhalb des Anlagengebäudes, wurden in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung auf Basis des § 16 Abs. 1 und 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Stuttgart am 02.08.2024 genehmigt.

Ferner betreibt die Häffner GmbH & Co. KG in der Alleenstraße 10 in 71679 Asperg ein Tank- und Gebindelager mit Abfüllstation für organische Lösemittel und sonstige organische Flüssigkeiten, eine Precote-Lösemittelmischstation und ein mit abfallrechtlicher Genehmigung vom 21.08.1990 zugelassenes Zwischenlager für gefährliche Abfälle. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Häffner GmbH & Co. KG und dem Regierungspräsidium Stuttgart vom 13.05.2024 wurde u.a. geregelt, dass der Betrieb des Lösemittelagars mit Distributionsanlage und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle und der Precote-Lösemittelmischstation spätestens zum 01.12.2026 einzustellen ist.

Nicht weit davon entfernt, ebenfalls in Asperg, betreibt die Häffner GmbH & Co. KG in der Friedrichstraße 3 einen Chemikalienhandel mit Anlagen zum Lagern und Umschlagen von Chemikalien. Die Häffner GmbH & Co. KG möchte mit Hilfe des sogenannten 2. Bauabschnittes ihre Aktivitäten von Asperg an den bestehenden Standort nach Marbach verlagern. Dies wirkt sich auch auf den baulichen Bestand und die Betriebsabläufe des 1. Bauabschnittes aus. Dazu soll unter anderem auch ein Mischer des Herstellers Pfaudler (Typ BE-10000, Baujahr 2009) am Standort in der Friedrichstr. 3 in Asperg abgebaut und in Marbach wiederaufgebaut und betrieben werden. Daher beantragte sie am 20.02.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des 2. Bauabschnittes sowie diverse

Änderungen am 1. Bauabschnitt.

Die Änderungen beinhalten für den 1. Bauabschnitt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Reduzierung der bereitgestellten Gesamtmenge im Kommissionierbereich des Raums E0.001 von insgesamt 460 t auf 200 m³/260 t
- Erhöhung der Lagerung von akut toxischen Stoffen und Zubereitungen der Gefahrenkategorie H1 gemäß Anhang I der 12. BImSchV im Raum E0.002 des Hochregallagers um 40 t auf insgesamt 120 t
- Lagerung von insgesamt 150 t entzündbaren Stoffen der LGK 3 mit einem Flammpunkt >55 °C in den Räumen E0.002 und E0.003 des Hochregallagers
- Verzicht auf die Lagerung von entzündbaren Stoffen der LGK 3 mit einem Flammpunkt ≤ 55 °C innerhalb der Räume E0.002 und E0.003 des Hochregallagers
- Errichtung und Betrieb eines Wärmeschanks im Raum E0.004
- Ausweitung der werktäglichen Betriebszeiten auf dem gesamten Betriebsgelände von 06.00 bis 18.00 Uhr auf 06.00 bis 22.00 Uhr und für den Funktionsbereich 2 von 05.00 bis 22.00 Uhr (Aufsetztankbeladung)
- Umnutzung des Raums E0.006 für die Lagerung von 75 t Peressigsäure 15 %
- Umnutzung des Raums E0.106 für die Lagerung von Verpackungsmaterial und die Unterbringung der Instandhaltung
- Betriebseinstellung und Rückbau der gesamten Jodgewinnungsanlage sowie der dazugehörigen Nebeneinrichtungen
- Betriebseinstellung und Rückbau der Emissionsquelle 1
- Betriebseinstellung und Rückbau der Absaugung ohne Abreinigungsverfahren im Raum E0.106
- Betriebseinstellung und Rückbau der Abluft-Verdampfer-Absaugung im Raum E0.006
- Errichtung und Betrieb von Sprinkleranlagen in den Räumen E1.001, E1.002, E1.003 und E1.005
- Errichtung und Betrieb von Schwerschaumlöschanlagen in den Räumen E0.001, E0.006 und E1.004
- Errichtung und Betrieb der Unterverteilung der Löschanlage im Raum E1.005 und der damit verbundenen Verkleinerung der Lagerfläche
- Austausch der bestehenden Sauerstoffreduzierungsanlage OxyReduct® der Firma Wagner gegen ein neueres Modell im Raum E1.002
- Betriebseinstellung und Demontage der Schaumlöschanlage am Tor 10
- Verzicht auf den Umschlag von Schwefel
- Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage auf Teilflächen des Verwaltungsgebäudes und des Betriebsgebäudes

Die Errichtung und der Betrieb des 2. Bauabschnittes besteht im Wesentlichen aus folgenden Funktionsbereichen:

- a) Funktionsbereich 1 – Abtankbereich für TKW
In diesem Bereich erfolgt die Entleerung der TKW in das Tanklager (Funktionsbereich 5) oder in die Gebindeabfüllung (Funktionsbereich 3)

- b) Funktionsbereich 2 – Aufsetztankbeladung mit Spülstation
In diesem Bereich erfolgt die Befüllung der Tankkammern aus den Lagertanks in Ebene 2. Die TKW stehen zur Befüllung auf Bodenwaagen.

- c) Funktionsbereich 3 – Gebindeabfüllung mit Spülstation
In diesem Bereich erfolgt die Abfüllung von Säuren, Laugen sowie organische Flüssigkeiten direkt vom TKW oder aus Lagertanks in unterschiedliche Gebinde.

- d) Funktionsbereich 4 – Lager für Leergebinde
In diesem Bereich in Ebene 1 werden Leergebinde gelagert. Die Gebinde werden in Ebene 0 angeliefert und mittels eines Senkrechtförderer in das Lager für Leergebinde befördert. In Ebene 1 können die Gebinde auf eine Rollenbahn aufgegeben werden, welche diese über einen zweiten Senkrechtförderer zur Gebindeabfüllung (Funktionsbereich 3) in Ebene 0 befördert.

- e) Funktionsbereich 5 – Tanklager für wässrige Säuren und Laugen
Dieser Bereich in Ebene 2 besteht aus dem Tanklager 1 (Warmlager) und den Tanklagern 2, 3 und 4 (Kaltlager). Dort werden organische und anorganische Säuren und Laugen gelagert.

- f) Funktionsbereich 6 – Mischbereich
Dieser Bereich in Ebene 2 beinhaltet 7 Mischbehälter (M1 bis M7) zur Herstellung von wässrigen Lösungen aus Säuren und Laugen. Zur Dosierung von Feststoffen in die Mischbehälter wird eine Kranbahn verwendet. Die wässrigen Lösungen werden anschließend auf Kleingebinde (Funktionsbereich 3) oder Aufsetztanks (Funktionsbereich 1) abgefüllt.

- g) Funktionsbereich 7 – potentielle Erweiterungsfläche
Zum Zeitpunkt der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegt diesem Bereich in Ebene 2 noch keine konkrete Funktion zugrunde. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten hier Tanks, Mischbehälter oder weitere technische Anlagen untergebracht werden.

- h) Funktionsbereich 8 – Abwasseranlage und Abwasserbehandlungsanlage
Dieser Bereich in Ebene 2 beinhaltet neben der Abwasseranlage zur Produktion von

vollentsalztem Wasser, welches im Tank T25 gelagert wird, eine Abwasserbehandlungsanlage, einen Nebenraum für Schaltschränke und die Anlagensteuerung.

i) Funktionsbereich 9 – Betriebsmittellager

In diesem Bereich in Ebene 3 werden Ersatzteile, Betriebsmittel, Maschinenteile gelagert, außerdem beinhaltet er das Archiv.

Weitergehende Details zum Vorhaben sind den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit den Nrn. 4.2, 8.5, 8.6.3 und 9.3.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG durchzuführen. Danach besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

2. Merkmale und Standort des Vorhabens

Das betreffende Grundstück, auf dem sich die Jodgewinnungsanlage und die Chemikaliendistributionsanlage befinden, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Energie- und Technologiepark Marbach am Neckar -1. Änderung“ vom 07.10.2004. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um ein Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Betriebsgelände befinden sich im Osten das Umspannwerk, das EnBW-Kraftwerk Marbach II und die Gasturbine. Im Süden nach dem EnBW-Umspannwerk liegen eine Streuobstwiese und Landesstraße L1100. Im Westen hat sich die Müller-Lila Logistik AG angesiedelt, im Nord-Westen ist das EnBW-Kraftwerk Marbach III alter Bestand. Nordöstlich ist das Verwaltungsgebäude des EnBW-Kraftwerks vorhanden und Richtung Norden das Öltanklager und die Krananlage für das EnBW-Kraftwerk Marbach. Hinter dem Öltanklager fließt der Neckar. Die nächste Wohnbebauung ist mehr als ein Kilometer mit Ausnahme eines Aussiedlerhofs entfernt.

In südlicher Richtung des Betriebsgeländes liegen fünf Aussiedlerhöfe; der nächstgelegene ist ca. 800 m entfernt. In ca. 1.300 m südwestlicher Richtung beginnt der Ludwigsburger Ortsteil Neckarweihingen.

Öffentliche Einrichtungen mit hoher Personenfrequenz sind der Robinsonspielplatz im Südwesten (ca. 950 m entfernt), ein Kindergarten im Südwesten (ca. 1.300 m entfernt) und der Makenhof, eine Besenwirtschaft, im Osten (ca. 1.050 m) entfernt.

Sonst ist das Betriebsgelände von hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die nördliche Seite des Neckarufers ist als Wasserschutzgebiet „Hohes Gestad“, WSG-Nr. 118160, ausgewiesen. Auch das Landschaftsschutzgebiet 1.18.054 „Neckartal mit Randgebieten zwischen Ludwigsburg-Hoheneck und der Neckarschleuse Marbach“ schließen an das Vorhaben an. Innerhalb des Radius von einem Kilometer befinden sich mehrere Naturdenkmale; die nächstgelegenen sind ein Mostbirnbaum (nördlich, ca. 250 m) und ein Hecken- und Trockenrasengebiet nahe des Gebiets Gschnait (südwestlich, ca. 300 m). Innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer befinden sich sieben Biotope, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben kann sich im bestimmungsgemäßen Betrieb auf die nähere und weitere Umgebung auswirken.

Lärm

Der Betriebsbereich der Häffner GmbH & Co. KG befindet sich innerhalb eines Industriegebiets, welches durch den Bebauungsplan „98-01 Energie- u. Technologiepark Marbach - 1. Änderung“ am 24.03.2004 ausgewiesen wurde. Nach der TA Lärm gilt demnach sowohl tagsüber als auch nachts der Beurteilungswert von 70 dB(A) als Beurteilungswert. Lediglich der Immissionsort 2 (Am Alten Kraftwerk 8, 71627 Marbach a.N., FlSt. Nr. 6200/17) befindet sich innerhalb einer Fläche, die als Gewerbegebiet ausgewiesen ist. Hier gilt demnach der Beurteilungswert von 65 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht.

Gemäß der Stellungnahme des ING.-BÜRO FÜR BAUPHYSIK HORST-MANN+BERGER Beratende Ingenieure PartGmbH vom 30.03.2022 unterschreitet die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A). Demnach ist der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen. Auch die Spitzenpegel werden eingehalten. Bei der Betrachtung wurde täglich von 15 LKW Fahrten und 55 Mitarbeiterfahrten ausgegangen. Türen und Tore werden bei Abtank- und Befüllvorgängen geschlossen gehalten. Auf eine Betrachtung des umliegenden Verkehrs wurde aufgrund der geringen Anzahl der Ge-

samtfahrten und der Lage des Betriebsgeländes innerhalb eines Industriegebiets verzichtet. Nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind daher nicht zu erwarten.

Luft

Luftemissionen, welche im bestimmungsgemäßen Betrieb beispielsweise beim Spülen von Gebinden und Aufsetztanks, bei Be- und Abtankvorgängen, beim Herstellen von Mischungen sowie in der Abwasserbehandlungsanlage entstehen, entstehen lediglich innerhalb geschlossener Gebäude bzw. Räume, deren Abluft abgesaugt und anschließend gereinigt wird. Durch die Reinigung der Abluft mittels der Gaswäscher W1 (Laugen, 7.000 m³/h), W2 (Säuren, 9.000 m³/h) und W3 (Natriumhypochlorit, 3.500 m³/h) wird die stoffliche Belastung der jeweiligen Abluftströme so weit reduziert, dass diese olfaktorisch nicht mehr wahrnehmbar sind. Die Anforderungen der TA Luft werden voraussichtlich eingehalten. Die Höhen der neu zu errichtenden Kamine für die Emissionsquellen W1, W2 und W3 wurden entsprechend den Vorgaben der TA Luft 2021 und nach dem Stand der Technik ermittelt. Die freie Abluftströmung und ausreichende Verdünnung der Abgase ist bei einer Schornsteinhöhe von 25,1 m für W1 und 19,8 m für W2 und W3 gewährleistet. Mit schädlichen Umweltauswirkungen aufgrund von Luftemissionen ist daher nicht zu rechnen.

Anlagensicherheit und Explosionsschutz

Für den Betriebsbereich wurde bisher kein angemessener Abstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BImSchG ermittelt. Die in Bezug auf den 2. Bauabschnitt durchgeführte Dennoch-Betrachtung (§ 3 Abs. 3 der 12. BImSchV) im Sicherheitsbericht Nr. 3 (Stand 02/2024) wurde zur Beurteilung des zusätzlich durch das Vorhaben entstehenden Gefahrenpotentials herangezogen. Diese ergab, dass im ungünstigsten Fall bei einer Fehlbefüllung eines Lagertanks Stickoxide freigesetzt werden können. Der AEGL-2-Wert für Stickstoffdioxid für 30 Minuten bzw. der ERPG-2-Wert für 60 Minuten für Stickoxide (jeweils 15 ppm) werden dabei ab einer Entfernung von ca. 511 m unterschritten. Da sich innerhalb dieses Abstandes keine Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG befinden, führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung. Auf eine gutachterliche Feststellung des angemessenen Sicherheitsabstands nach § 3 Abs. 5b BImSchG wurde daher verzichtet. Weitergehenden Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen nach § 5 der 12. BImSchV sind somit ebenfalls nicht notwendig.

Die nach dem Stand der Sicherheitstechnik erforderlichen Schutzmaßnahmen durch technische Einrichtungen, insbesondere unter Verwendung einer Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik, und organisatorische Maßnahmen bzw. Vorkehrungen, um

einen bestimmungsgemäße Benutzung der Anlage zu gewährleisten und Störfälle zu verhindern, werden getroffen.

Fehlbedienungen werden durch regelmäßige Schulungen weitestgehend vermieden. Durch technische Maßnahmen wie Verriegelungen, Zeitschaltungen bei den Dosierungen sowie Abluftreinigung werden die Auswirkungen von ggf. Fehlbedienungen auf ein Minimum reduziert. Damit ist eine hohe Sicherheit gegen Fehlbedienungen bzw. deren Auswirkungen gegeben.

Vor diesem Hintergrund sind Betriebsstörungen nicht zu erwarten. Die Vorkehrungen, die für sicherheitstechnisch relevante Komponenten getroffen werden und die Überwachung des Bedienungspersonals führen dazu, dass eventuelle Störungen schnell erkannt und beseitigt werden können.

Abfall

Bei der passiven Lagerung von chemischen Produkten und Abfällen fallen bis auf Verpackungsabfälle, keine neuen Abfälle an. Gewerberechtliche Abfälle werden entsprechend der einschlägigen Vorschriften entsorgt. Mit der Inbetriebnahme des 2. Bauabschnittes kommen jährlich circa 100 t amin- und glycolhaltige Spülwasser (AVV 140603*) hinzu. Diese werden durch einen beauftragten Abfallentsorger ordnungsgemäß entsorgt. Bei der Abwasserbehandlung im Funktionsbereich 8 entstehen jährlich circa 10 t Abwasserschlämme (AVV 06 05 03), die ebenfalls durch einen beauftragten Abfallentsorger ordnungsgemäß entsorgt werden.

Wassergefährdende Stoffe

Aufgrund der Feststellungen und Aussagen in dem Gutachten der ProVis Umweltmanagement und Unternehmensethik GmbH vom 05.02.2024 sowie den vorgelegten Bauartzulassungen ist davon auszugehen, dass die Anforderungen der AwSV erfüllt sind. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern bzw. des Grundwassers oder Bodens sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.

Abwasser

In den Sammelbehältern 1 bis 3 der Abwasserbehandlung werden anfallende Spül- und Reinigungsabwässer nach unterschiedlichen Kriterien (sauer bzw. alkalisch, ausfällbare Inhaltsstoffe oder oxidierende bzw. reduzierende Medien) gesammelt. Die Behandlung der drei Abwasserströme findet separat in einem Chargenbehälter statt. Spülwässer von Aminen und Glycolen werden am Standort nicht behandelt, sondern in IBCs gesammelt und entsorgt. Die bei der Abwasserbehandlung anfallende, verdrängte Luft wird über den entsprechenden stoff-spezifischen Gaswäscher W1, W2 oder W3 abgeleitet. Das Abwasser aus dem Chargenbehälter wird vor der Ableitung

in die Kanalisation einer kontinuierlichen pH-Wert und Durchflussmessung unterzogen.

Abwasser fällt insgesamt in vier Teilströmen an:

- a) Sanitärabwasser aus Sozial- und Sanitärräumen,
- b) Oberflächenwasser der Dach- und Verkehrsflächen,
- c) Abwässer aus dem Tanklager und der Produktion und
- d) Abwasser aus dem Labor (Dichte- und Konzentrationsmessungen, Kleinstmengen: Kanal ohne Reinigung).

Das Abwasser aus den Funktionsbereichen FB 1 (Pumpensumpf LKW Abtankhalle), FB 2 (Aufsetztankbeladung, Spülarbeiten, etc), FB 3 (Spülen Gebindeabfüllung), FB 5 (Waschflüssigkeiten aus Gaswäscher), FB 6 (Reinigung Mischanlagen und Fertigung Rezepturen) wird getrennt über drei Ströme (Säuren, Laugen, NaClO) in die Abwasserbehandlungsanlage geführt. Pro Tag fallen dabei circa 14 m³ Abwasser an (3.500 m³/a bei 250 Arbeitstagen). Für das vorgenannte Abwasser ist Anhang 22 Teil A Abs. 3 der AbwV anzuwenden. Demnach gilt für Abwasser, das aus dem Herstellen von Stoffen und Zubereitungen durch Mischen, Lösen oder Abfüllen (Formulieren) stammt und das ohne Zusammenführung mit einem anderen Abwasserstrom, der in den Anwendungsbereich dieses Anhangs fällt, in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage eingeleitet wird, nur Teil B Absatz 1 und Absatz 5. Die Anforderungen nach Satz 1 gelten für den Ort des Anfalls des Abwassers.

Das Abwasser aus der Produktion von vollentsalztem Wasser (FB 8) wird direkt in den Kanal geleitet. Hier fallen insgesamt 5 m³/d an (1.250 m³/a bei 250 Arbeitstagen). Für das dabei entstehende Abwasser gilt Anhang 31 der AbwV.

Die Anforderungen für die Indirekteinleitung des Abwassers werden erfüllt. Die Anforderungen nach der AbwV, einschließlich der allgemeinen Anforderungen sowie der Anhänge 22 und 31 werden eingehalten. Zudem wird die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung durch die Indirekteinleitung nicht gefährdet. Die Indirekteinleitung ist nicht geeignet, das Abwasser in einer Weise zu belasten, dass dessen Einleitung in das Gewässer den Anforderungen des § 57 Abs. 1, Abs. 2 WHG nicht mehr genügt. Eine konkrete Gefährdung dahingehend ist nicht zu erwarten.

Artenschutz

Die Häffner GmbH & Co. KG wird bei der Realisierung des Bauvorhabens von einer ökologischen Baubegleitung betreut. Auf der Baufläche des 2. Bauabschnittes wurden im September 2022 zwei Jungtiere der Zauneidechse nachgewiesen. Diese wurden durch das beauftragte Büro AG.L.N. Landschaftsplanung und Naturschutzma-

nagement händisch gefangen und auf das Gelände des Umspannwerks umgesiedelt. Eine Rückwanderung der Tiere wird durch den seitdem bestehenden Schutzzaun, der regelmäßig auf Funktion geprüft wird, verhindert. Ferner wurden alle Habitatsrequisiten von der Vorhabensfläche entfernt. Bei darauffolgenden Kontrollgängen wurden keine weiteren Zauneidechsen vorgefunden. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Artenschutzes durch das Vorhaben wird daher nicht erwartet.

4. Ergebnis der Prüfung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der o.g. Gründe sowie der bereits bestehenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Gez.: Sidney Hebisch

Stuttgart, den 16.12.2024

gez.: Sidney Hebisch